

Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte
Unterrubrik: Beschluss
Publikationsdatum: KABDA 29.08.2026
Öffentlich einsehbar bis: 29.08.2027
Meldungsnummer: AM-DA17-0000003011

Publizierende Stelle



Gemeinde Zell, Spiegelacker 5, 8486 Rikon im Tösstal

Beschluss – Allgemeines Feuerverbot auf dem Gebiet der Gemeinde Zell, Aufhebung, Zell (ZH)

Beschlusstitel

Allgemeines Feuerverbot auf dem Gebiet der Gemeinde Zell, Aufhebung

Beschliessende Stelle

Gemeinderat

Beschlusnummer

2026-197 vom 27. August 2026

Beschlusstext

Der Gemeinderat Zell hat mit Zirkularbeschluss Nr. 2026-197 vom 27. August 2026 das Feuerverbot im Siedlungsgebiet der Gemeinde Zell per Freitag, 28. August 2026, 12.00 Uhr, aufgehoben.

Das kantonal angeordnete Verbot für offene Feuer im Wald und Waldesnähe bleibt bestehen.

Da die Natur immer noch ein Feuchtigkeitsdefizit aufweist, ist grosse Vorsicht unerlässlich:

- Feuer nie unbeaufsichtigt brennen lassen (auch nicht im Garten); allfälligen Funkenwurf sofort löschen.
- Vor dem Verlassen einer Feuerstelle Flammen und Glut vollständig löschen.
- Feuer nur in genügendem Abstand zu Gebäuden, Getreidefeldern und Gebüsch entfachen.
- Fest eingerichtete Feuerstellen benutzen.
- Keine brennenden Raucherwaren wegwerfen.

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Statthalteramt Bezirk Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts sowie eine Begründung enthalten.

Einem Rekurs gegen diesen Beschluss wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Kontaktstelle

Gemeinde Zell

Gemeinderatskanzlei

Spiegelacker 5

8486 Rikon im Tösstal

Frist

30 Tage